



Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck



Tiefen: Adobe Stock, Alessa

Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Lübecker Stadtgebiet

Hansestadt LÜBECK

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle – Klimaschutz & Klimaanpassung
Kronsforder Allee 2-6
klimaleitstelle@luebeck.de

Bereich Archäologie und Denkmalpflege
Abteilung Denkmalpflege
Königstraße 21
23552 Lübeck
denkmalpflege@luebeck.de

Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Altstadt/ Weiterbe/ Stadtteilplanung
Mühlendamm 12
23552 Lübeck
stadtbildpflege@luebeck.de

CD und Layout: Grafik Kontor Lübeck
Grafik: TMH Architekten Lübeck
Druck: Menne, Lübeck



Wir verpflichten uns zur Nachhaltigkeit
Dieses Produkt wurde auf mit dem Blauen Engel
zertifizierten 100 % Altpapier gedruckt.



Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	Seite 3
2 Serviceangebot und Ihre Ansprechpartner:innen	Seite 4
3 Solarenergie auf Denkmälern und auf Gebäuden in Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebieten	Seite 6
4 Zuständige Behörden und gesetzliche Grundlagen	Seite 6
5 Aktuelle zusätzliche Grundlage für die Beurteilung	Seite 7
6 Warum sind die Dächer von Denkmälern und Gebäuden in Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebieten so wichtig?	Seite 8
7 Das Lübecker Stadtgebiet im Einzelnen erläutert	Seite 9
A – Altstadt UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“	Seite 10
B und C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen (vom öffentlichen Raum aus einsehbar)	Seite 13
B – Altstadt	Seite 14
C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen (vom nichtöffentlichen Raum aus einsehbar)	Seite 15
D – Denkmale	Seite 17
8 Zusammenfassendes Prüfschema	Seite 18
9 Weiterführende Informationen	Seite 19

Vorwort

Sehr geehrte Gebäudeeigentümer:innen,
liebe Lübecker:innen,

die Hansestadt Lübeck setzt sich aktiv für den Klimaschutz und die Energiewende ein. Die Nutzung erneuerbarer Energien spielt dabei eine zentrale Rolle.

Auch die Solarenergie bietet ein wesentliches Potenzial, um nachhaltige Energie vor Ort zu gewinnen und so aktiv zum Klimaschutz beizutragen. Als UNESCO-Welterbestadt stehen wir vor der Aufgabe, unser historisch einzigartiges Stadtbild mit seiner einzigartigen Dachlandschaft zu bewahren und gleichzeitig den Ausbau von Solarenergie zu unterstützen. Mit diesem Solarleitfaden möchten wir Ihnen zeigen, dass beides miteinander vereinbar ist.

In enger Zusammenarbeit zwischen der Klimaleitstelle, der Denkmalpflege, der Welterbekoordination und der Stadtbildpflege haben wir Lösungen erarbeitet, die den Einsatz von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ermöglichen, ohne das Stadtbild negativ zu beeinflussen. Ziel bleibt es, den charakteristischen Charme unserer Stadt zu bewahren.

Der Leitfaden gibt Ihnen praxisnahe Empfehlungen und zeigt Wege auf, wie die Klimaanpassung in Lübeck nachhaltig gestaltet werden kann.

Lassen Sie uns gemeinsam diese Herausforderung annehmen. Ich lade Sie herzlich ein, diesen Leitfaden als Hilfestellung zu nutzen und gemeinsam mit uns die Energiewende aktiv mitzugestalten. Die Kolleg:innen der Fachbehörden der Hansestadt Lübeck stehen Ihnen mit Rat und Unterstützung gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Jan Lindenau, Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

2. Serviceangebot und Ihre Ansprechpartner:innen

Beratungsangebot für Erneuerbare Energien und Gründächer

Die Hansestadt Lübeck bietet regelmäßig einen kostenlosen Beratungstermin für Bürger:innen an, die planen, an geschützten Gebäuden oder in geschützten Quartieren erneuerbare Energien und/oder Gründächer umzusetzen. Bei diesem unverbindlichen Beratungstermin sind Kolleg:innen der Klimaleitstelle, der Abteilung Stadtbildpflege und der Abteilung Denkmalpflege anwesend.

In Vorbereitung der Bauberatung empfehlen wir eine Zusammenstellung von Unterlagen, aus denen die geplante Anlage auch hinsichtlich der Erscheinung ersichtlich wird (Fotos, Lageplan, Ansichten und Aufsichten evtl. in Skizzenform).

Diese Termine bieten wir Ihnen nach Reservierung unter stadtbildpflege@luebeck.de sowie einer entsprechenden Terminbestätigung an.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen: Richten Sie diese bitte direkt an die jeweiligen Fachbehörden. Ihre Anfrage wird intern an die:den zuständige:n Sachbearbeiter:in weitergeleitet.

Klimaleitstelle – Klimaschutz & Klimaanpassung

- Fragen zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Solar- und Gründachpotenzialkataster

klimaleitstelle@luebeck.de

Abteilung Denkmalpflege

- Fragen zu Denkmalschutz und -pflege
- kostenfreie Beratung von Maßnahmen an Denkmälern oder deren Umgebungsbereich sowie im UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“

denkmalpflege@luebeck.de

Abteilung Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung

- Fragen zu Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen
- UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“

stadtbildpflege@luebeck.de

Servicetelefon unter (0451) 115

Die Hansestadt Lübeck bietet mit ihrem Servicecenter Auskunftsdienstleistungen über die deutschlandweite einheitliche Behördenrufnummer (0451) 115 an.

Die Behördenrufnummer ist montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr erreichbar.

Die Servicemitarbeiter bemühen sich um eine direkte Auskunft zu der Anfrage der Bürgerinnen und Bürger.

Wenn eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann, erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden während der Servicezeiten eine Rückmeldung – je nach Wunsch per Mail, Fax oder Rückruf.

3. Solarenergie auf Denkmälern und auf Gebäuden in Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebieten

Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen (im Folgenden zusammengefasst als Anlagen) stellen eine gute Möglichkeit der Nutzung von Sonnenenergie auf und an Gebäuden dar. Die Anbringung einer solchen Anlage ist auf denkmalgeschützten Gebäuden und Gebäuden in Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es muss jedoch auf die Eigenarten eines solchen Objekts Rücksicht genommen werden.

Bevor die Entscheidung für eine Anlage getroffen wird, empfiehlt sich daher neben der frühzeitigen Kontaktaufnahme zur zuständigen Behörde der Hansestadt Lübeck die Hinzuziehung eines Energieberatungsbüros, das auf historische und insbesondere denkmalgeschützte Gebäude spezialisiert ist (siehe „Weiterführende Informationen“, Nrn. 1, 2, 3 und 4), um die bestmögliche Lösung für ein Gebäude herauszuarbeiten.

Dieser Leitfaden stellt kein rechtlich bindendes oder abschließendes Dokument dar, sondern fungiert als Orientierungshilfe sowohl für die Antragsteller:innen als auch die beteiligten Behörden. Außerdem soll es über potenzielle Möglichkeiten und die Besonderheiten von Genehmigungen informieren.

Die Abteilung Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck hat als Grundlage und Vorgabe für ihre Beratung und Entscheidung das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz zu beachten, dessen Kernaussagen in diesem Solarleitfaden aufbereitet sind. Es gilt bei der Prüfung durch die Behörde, alle öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Die Abteilung Altstadt/ Welterbe/ Stadtteilplanung der Hansestadt Lübeck ist zuständig für städtische Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen. Diese Satzungen führen in dem betreffenden Gebiet einen Genehmigungsvorbehalt für die im Gesetz bezeichneten Vorhaben ein. Die Satzungen sind geeignet, auf deren Grundlage Anlagen rechtlich zu beurteilen.

4. Zuständige Behörden und gesetzliche Grundlagen

5. Aktuelle zusätzliche Grundlage für die Beurteilung

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) eine Festlegung getroffen, wie die verschiedenen Belange bei der Beurteilung einer Solaranlage zu bewerten sind:

„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
(§ 2 EEG 2023)

*„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen [...] **nur in Ausnahmefällen** überwunden werden.“*

Der Gesetzgeber benennt an dieser Stelle beispielhaft u. a. den Denkmalschutz. Das genannte Vorgehen ist im Sinne des Gesetzes auf alle anderen Rechtgebiete, etwa die Erhaltungssatzungen, entsprechend anzuwenden.

Dabei darf die grundlegende Entscheidung zugunsten einer Photovoltaikanlage nicht durch für den Anlagenbetreiber – insbesondere wirtschaftlich – unzumutbare Ausgestaltung konterkariert werden. Aufwändige und mit hohen Kosten verbundene technische Sonderlösungen können daher, ebenso wie eine Installation in ertragschwacher Lage, in aller Regel nicht verlangt werden.

Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Denkmälern, von Gebäuden in Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebieten und der Welterbestätte unter Berücksichtigung dieser Vorgaben im Einzelfall zu prüfen. Bei Denkmälern muss darüber hinaus der Verlust und die Gefährdung von geschützter Substanz betrachtet werden.

6. Warum sind die Dächer von Denkmälern sowie Gebäuden in Erhaltungs- und Gestaltungssatzungsgebieten so wichtig?

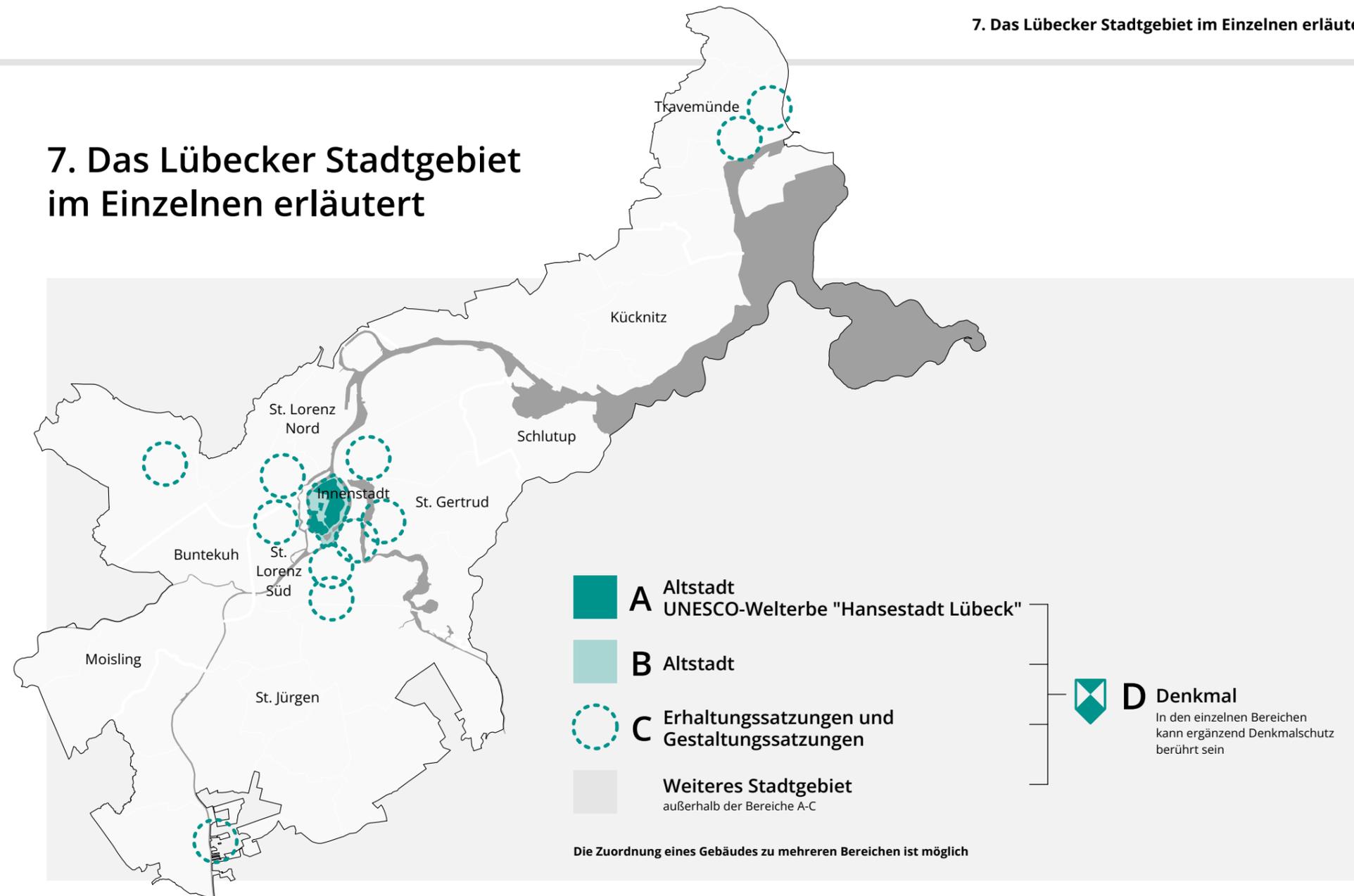


Marianne Lutter, 2023

„Als oberer Abschluss eines Gebäudes, flach oder geneigt, stellt das Dach einen wichtigen Bestandteil eines jeden Bauwerks dar. [...] Der Neigungswinkel der Dachfläche und die Ausrichtung des Dachfirstes (giebel- oder traufständig) tragen zusammen mit den vielschichtigen Informationen der Dachdeckung zur besonderen Aussagekraft eines Daches bei. Dazu ist zu beachten, dass sich das Dach aus Dachhaut (der außen sichtbaren Deckung) und tragender Konstruktion zusammensetzt. Neben dem äußeren Erscheinungsbild ist somit auch immer das Tragwerk beziehungsweise die Dachkonstruktion Teil des Zeugnis- und Anschauungswertes des Denkmals.“

(Zitat siehe „Weiterführende Informationen“, Nr. 5, S. 9.)

7. Das Lübecker Stadtgebiet im Einzelnen erläutert



Wodurch ist der Schutzstatus des UNESCO-Welterbes „Hansestadt Lübeck“ begründet und was bedeutet er?

Der „außergewöhnliche universelle Wert“ (Outstanding Universal Value, kurz: OUV) der Lübecker Welterbestätte wird durch die Authentizität und die Integrität des Kulturgutes begründet.

Die Lübecker Welterbestätte erfüllt das Aufnahmekriterium „iv“ der UNESCO als „ein herausragender Typus von Gebäuden, welche einen bedeutsamen Abschnitt der Menschheitsgeschichte versinnbildlichen, was auf die erhaltenen (authentischsten) Quartiere einer Stadt zutrifft, die mehr als jede andere die Macht und historische Rolle der Hanse veranschaulicht.“

Die Bedeutung der Lübecker Welterbestätte – ihr außergewöhnlicher universeller Wert – ist maßgeblich für alles, was an diesem Ort geschieht und geschehen darf. Es gilt, die Lübecker Welterbestätte in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen (siehe „Weiterführende Informationen“, Nr. 8).

Die Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen haben verschiedene Auswirkungen auf die nähere und zum Teil weitere Umgebung. Wenn die Lübecker Welterbestätte in ihrem Erscheinungsbild betroffen ist, müssen diese Auswirkungen und die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder erhaltungsrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

A – Altstadt UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“

Welche Charakteristika zeichnen das UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“ als Flächendenkmal besonders aus?

- **Stadtbefestigung** (Wallanlagen und Bastionen)
- **Bauwerke und Typologien** (Sakralgebäude, öffentliche Großbauten, Wohnspeicherhaus, Kontorhaus, Domherrenkurien, Höfe und Stiftungen; giebel- und traufständige Bürgerhäuser, Handels- und Kaufkeller)
- **Dachlandschaft** (giebel- und traufständige Satteldächer, mit roten Pfannen bei Bürgerhäusern,



Elias Diebel,
Lübecker Stadtansicht mit Stadtsilhouette,
Holzschnitt 1552,
Archiv der Hansestadt Lübeck,
8.10 Audiovisuelle Sammlung 52

Kupferdeckung bei Kirchen, Schieferdeckung bei öffentlichen Großbauten wie dem Rathaus)

- **Materialien sowie Techniken** (Backstein, Naturstein, Tondachpfannen, Kupfer, Fachwerk; Winden)
- **Infrastruktur** (Salzspeicher, Hafengebiete)
- **Grundriss** Altstadtinsel mit städtebaulicher Struktur (Straßennetze, Gefüge von Straßen- und Platzräumen, Quartier- und Parzellenstrukturen, Gänge, Höfe, private und öffentliche Räume)
- **Parzellierung** (Stellung Haupthäuser, Hinterhöfe und Nebengebäude, Brandwände)
- **Silhouette** (Stadtsilhouette mit sieben Kirchtürmen, Stadthügel) und Sichtbeziehungen

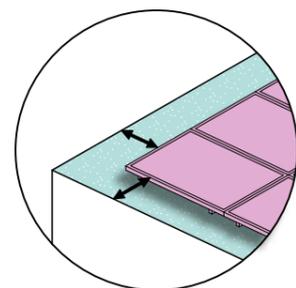
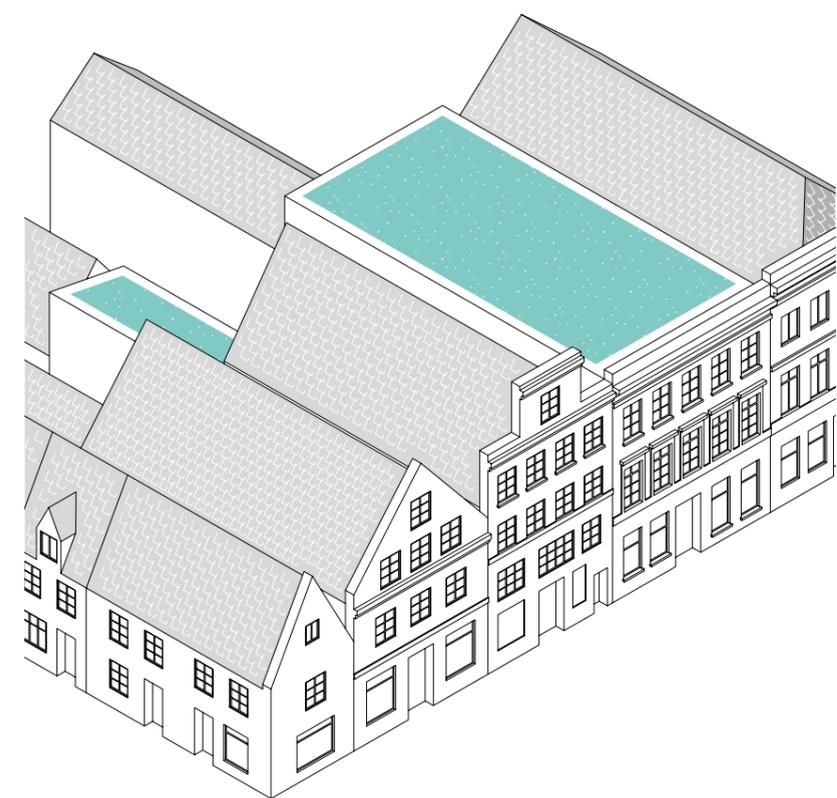
Warum ist die Dachlandschaft des UNESCO-Welterbes „Hansestadt Lübeck“ besonders schützenswert?

Die Dächer der Sakralbauten, der städtischen Großbauten sowie der giebel- und traufständigen Bürgerhäuser und Gänge besitzen einen wertgebenden Charakter für die Lübecker Welterbestätte. Hierin miteinbezogen sind auch Dachflächen, die nicht zum originären Denkmalbestand der Welterbestätte gehören, sich aber in das Gesamterscheinungsbild einpassen.

Die Dachlandschaft in der Lübecker Innenstadt ist geprägt durch die topographischen Gegebenheiten sowie durch die charakteristische Bebauung. Sie ergibt sich aus den schmalen Grundstückszuschnitten (Parzellen) mit begrenzenden Brandwänden sowie steil aufragenden Satteldächern, gedeckt mit roten Ziegeln und durch die Geschossigkeit der Gebäude.

Gebäude, die in ihrer Kubatur (Gestalt des Baukörpers) dem ursprünglichen Parzellenraster entsprechen, weisen steile Satteldächer auf und gelten nach o. g. Definition als „originär“. Sie sind deshalb im Kontext der Lübecker Welterbestätte besonders schützenswert, unabhängig davon, wann das Dach zuletzt eingedeckt wurde.

A – Altstadt UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“



Flache und leicht geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen auf Dachflächen; Respektabstand zu Dachkanten ist einzuhalten.

Gebäude oder andere bauliche Anlagen können mit Auflagen für die Energiegewinnung genutzt werden:

- Anlagen inkl. Unterkonstruktion sind in matt und annähernd in der Farbe der Dacheindeckung auszuführen.
- Anlagen sind annähernd parallel zur Dachneigung anzuordnen.
- Anlagen haben einen Respektabstand zu Dachkanten (Attika, Traufe usw.) einzuhalten.
- Anlagen sind nach gestalterischen Prinzipien unter Berücksichtigung der Dach- und Gebäudemerkmale anzuordnen.

Voraussetzung:

Nicht einsehbar von einer öffentlich zugänglichen Stelle sowie einer Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist.

Ziel:

Erhalt der weitgehend ungestörten Dachlandschaft im UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“.

Was kann zusätzlich betroffen sein? Denkmalschutz baulicher Anlagen

B und C – Erhaltungs- satzungen und Gestaltungssatzungen

Was ist bei den Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen zu be- rücksichtigen?

In Geltungsbereichen von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen kann die Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen verschiedene Auswirkungen auf die nähere und zum Teil weitere Umgebung haben. Wenn das jeweilige Erhaltungsziel betroffen ist muss die Erteilung einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

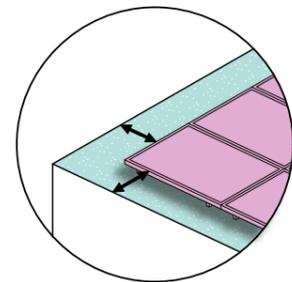
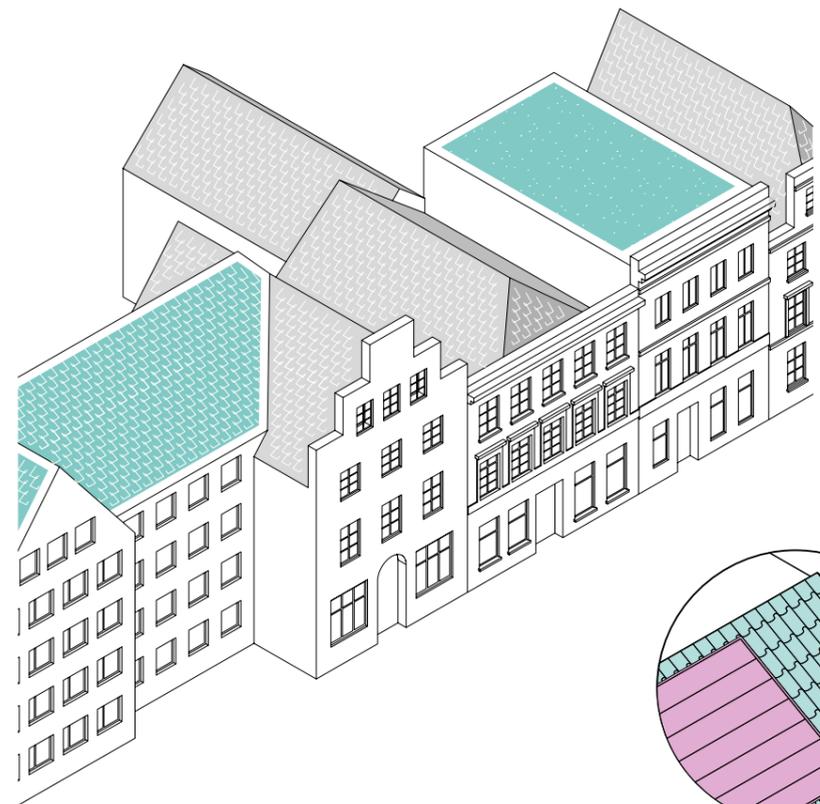
In Geltungsbereichen von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen darf die erhaltungsrechtliche Genehmigung nach § 172 Abs. 3 BauGB versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Grundsätzlich ist es möglich, dass alle denkbaren Standorte unabhängig davon, ob sie öffentlich zugänglich sind oder nicht, relevant für das konkrete Ortsbild sein und somit prägend sein können.

Der folgende Leitfaden stellt somit als Orientierungshilfe dar, was eine unwesentliche und damit hinzunehmende Beeinträchtigung sein kann.

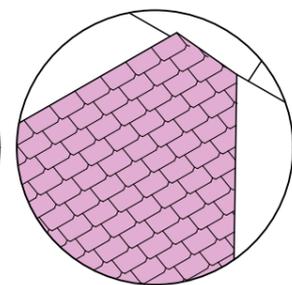
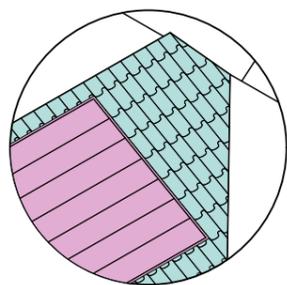
Erst in dem nach Maßgabe der jeweiligen Erhaltungssatzung zwingend durchzuführenden Genehmigungsverfahren für ein konkret geplantes Vorhaben wird die Erhaltungswürdigkeit einer baulichen Anlage am Maßstab des jeweils einschlägigen Versagungsgrundes geprüft. Obgleich erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des EEG künftig grundsätzlich Vorrang haben sollen und der Leitfaden diese Wertung berücksichtigt, kann dieser kein konkretes Genehmigungsverfahren bzw. die in diesem Zusammenhang durchzuführende Einzelfallprüfung ersetzen, sondern allenfalls einen Rahmen vorgeben.

Siehe „Weiterführende Informationen“, Nr. 9 und 10

B – Lübecker Altstadt



Flache und leicht geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen auf Dachflächen;
Respektabstand zu Dachkanten ist einzuhalten.



Geneigte Dachflächen nicht-"originärer" Gebäude:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen in Dachflächen

Gebäude oder andere bauliche Anlagen können mit Auflagen für die Energiegewinnung genutzt werden:

- Anlagen haben sich farblich und strukturell dem Dach anzugleichen, z.B. durch Solardachziegel die sich neuzeitlich und zugleich gestalterisch als integratives Teil des Daches zeigen.
- Auf Schrägdächern sind Module **innerhalb** der Dachfläche, nicht **auf** der Dachfläche anzuordnen.
- Auf Flachdächern sind Anlagen annähernd parallel zum Dach auszuführen.
- Anlagen sind nach gestalterischen Prinzipien unter Berücksichtigung der Dach- und Gebäudemerkmale anzuordnen.

Voraussetzung bei originären steilen Satteldächern:

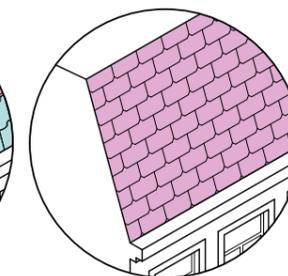
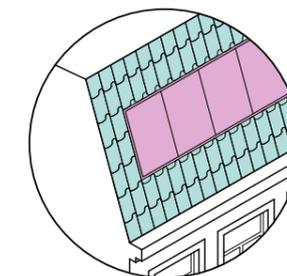
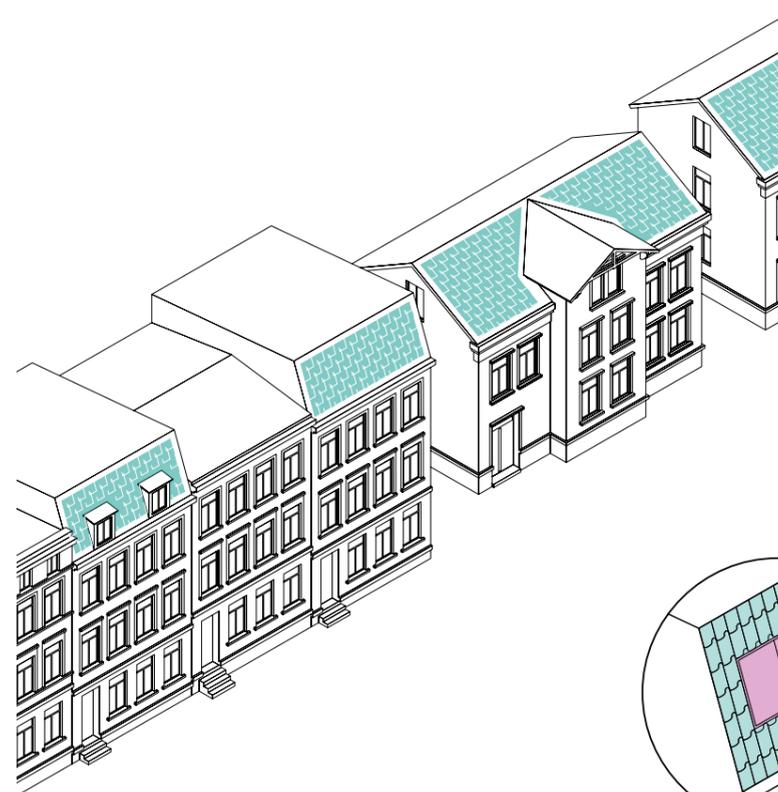
Nicht einsehbar von einer öffentlich zugänglichen Stelle sowie einer Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist.

Ziel bei originären steilen Satteldächern:

Erlebbarkeit und Ablesbarkeit des gestalterischen Zusammenhangs der Lübecker Altstadt.

Was kann zusätzlich betroffen sein? Denkmalschutz

C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen (vom öffentlichen Raum aus einsehbar)



Vom öffentlichen Raum aus einsehbare, geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen in Dachflächen

Vom öffentlichen Raum aus einsehbare Anlagen können unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

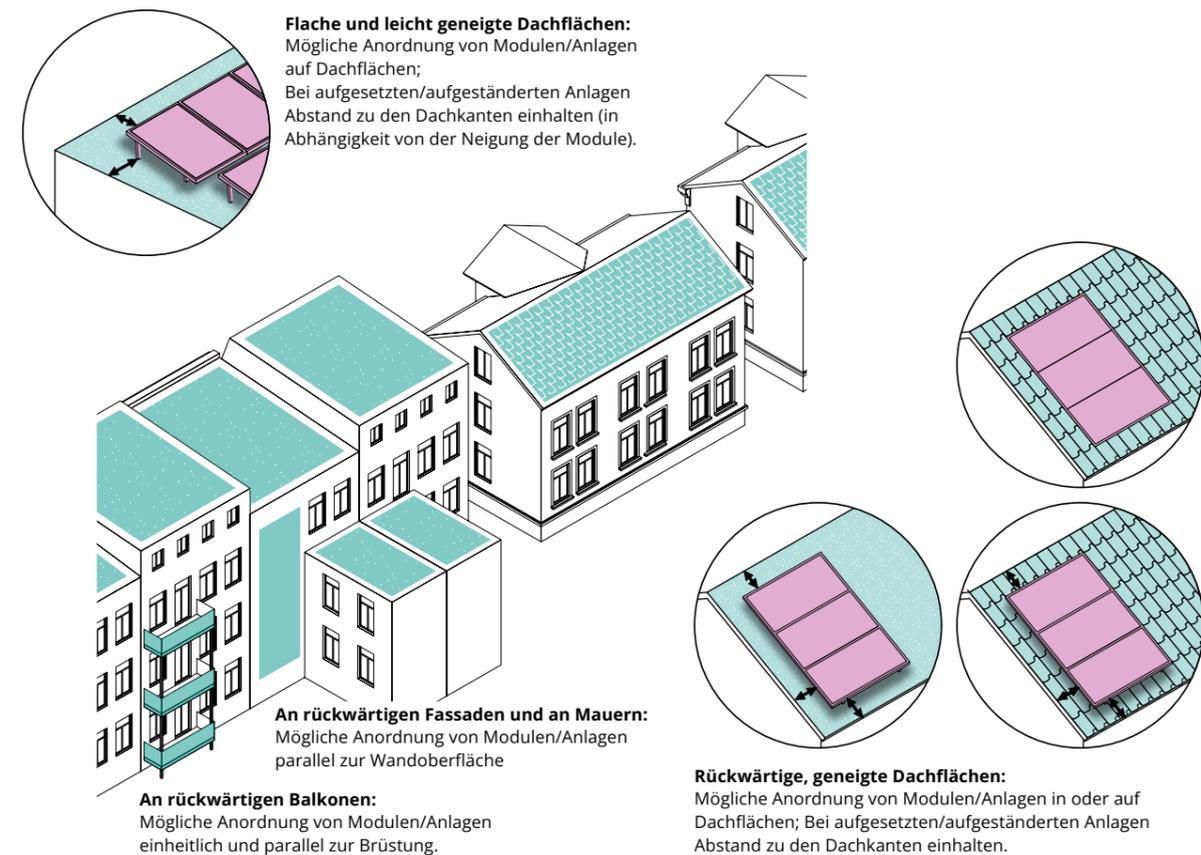
- Es ist nach Haustypen, Dachtypen und vorhandener Eindeckung genauer zu unterscheiden: Anlagen auf Nebengebäuden sind eher zulässig, als an oder auf Gebäuden, die das Ortsbild positiv prägen.
- Gestalterische Einfügung in die Dachlandschaft durch unauffällige Integration, bspw. durch matte, flach aufliegende Anlagen.

Ziel:

Bewahrung der einheitlichen Dachlandschaft als Teil des Straßen- und Gebietscharakters.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen (vom nichtöffentlichen Raum aus einsehbar)



Fortsetzung von vorangehender Seite

Von einem nichtöffentlichen Raum aus, in dem Anlagen für einen größeren Personenkreis einsehbar sind, gelten folgende Voraussetzungen:

- Anlagen sind nach gestalterischen Prinzipien unter Berücksichtigung der Dach- und Gebäudemerkmale anzuordnen.
- Anlagen an Balkonen sind zulässig, wenn diese für ein Gebäude einheitlich ausgeführt werden.
- Balkonmodule sind parallel zur Brüstung anzuordnen.
- Anlagen an Fassaden oder Mauern sind parallel zur Wandoberfläche anzuordnen.
- Aufgesetzte Anlagen haben einen Respektabstand zu Dachkanten (Attika, Traufe, usw.) einzuhalten.

Ziel:

Bewahrung der einheitlichen Dachlandschaft sowie der charakteristischen Gebäudemerkmale, die Teil des Ortsbildes sind – ohne Anlagen, die als Fremdkörper wahrgenommen werden.

Was kann zusätzlich betroffen sein? Denkmalschutz

D – Denkmale

vgl. auch Kapitel A bis C (Denkmale sind auf das gesamte Lübecker Stadtgebiet verteilt)

Was ist gemäß Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein zu beachten?

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen haben verschiedene Auswirkungen auf die nähere und zum Teil weitere Umgebung. Wenn Denkmale in ihrer Substanz und/oder ihrem Erscheinungsbild betroffen sind, müssen diese Auswirkungen und die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

Dabei werden die aktuellen Belange des Klimaschutzes, des Denkmalschutzes und die privaten Belange der Eigentümer:innen gegeneinander abgewogen (siehe „Weiterführende Informationen“, Nrn. 5, 6 und 7). Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung wird in der Regel erteilt (siehe „Weiterführende Informationen“, Nr. 11). Ausnahmen werden im folgenden Absatz beschrieben.

Wesentlich ist bei der Beurteilung immer das Maß der Einsehbarkeit von einer öffentlich zugänglichen Stelle sowie einer Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist (siehe „Weiterführende Informationen“, Nrn. 12a-c).

Das Denkmalschutzgesetz nimmt keine Hierarchisierung von Denkmalen vor. Im Einzelfall kann aber eine besondere „Empfindlichkeit“ gegeben sein.

Gebäude, Gebäudegruppen und Gartenanlagen, die wegen ihres besonderen **künstlerischen, städtebaulichen oder/und die Kulturlandschaft prägenden Wertes** geschützt sind, weisen hinsichtlich des Erscheinungsbildes eine hohe Sensibilität des Schutzguts auf. Sie können einen Ausnahmefall im Sinne des EEG 2023 darstellen.

Eine weitere Ausnahme können Denkmale sein, die aufgrund ihres besonderen Werts eine **öffentliche Förderung** erhalten haben (z.B. im Förderprogramm „National wertvolle Denkmale“).

Eine besondere Stellung hat in Lübeck auch das im Kapitel A beschriebene Denkmal **UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“**.

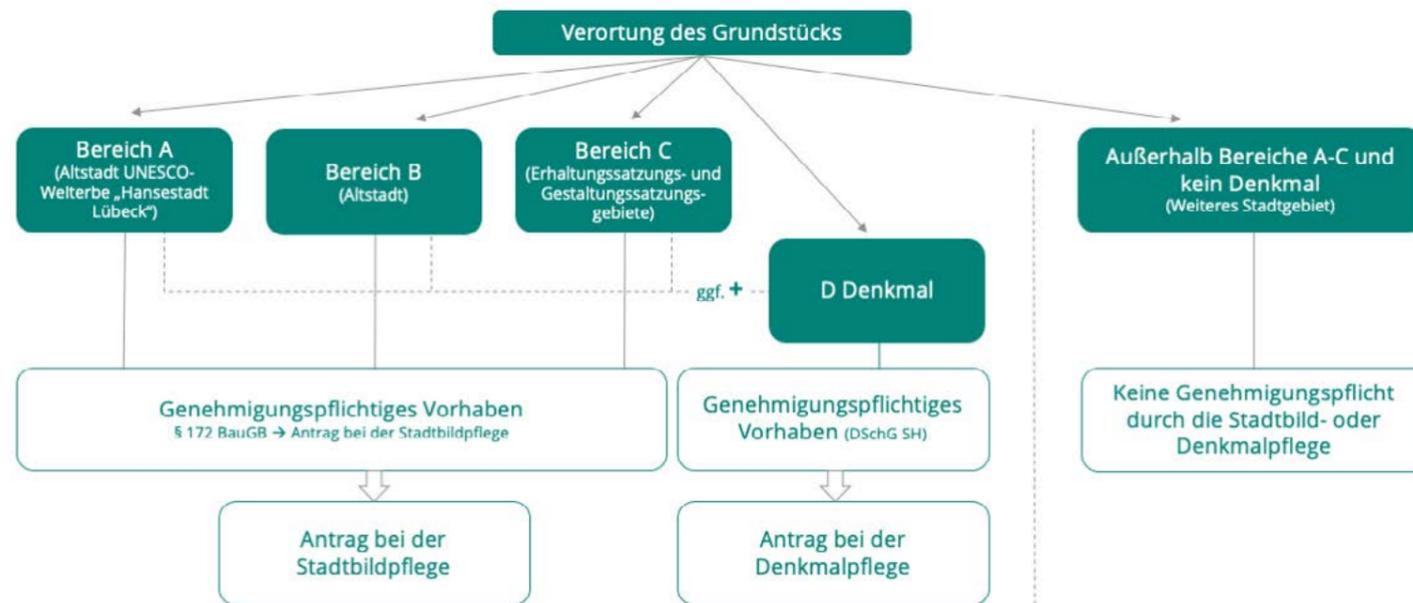
8. Zusammenfassendes Prüfschema für Solaranlagen in Lübeck

Baugenehmigung

Wenn für die Anlage oder ein Bauvorhaben mit vorgesehener Anlage eine Baugenehmigung entsprechend der Landesbauordnung erforderlich ist, muss dies bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt werden. Diese holt dann erforderliche andere Genehmigungen und Stellungnahmen ein und händigt diese mit der Baugenehmigung aus. Auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, müssen dennoch alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch solche nach der Landesbauordnung, eingehalten werden.

Falls keine Baugenehmigung erforderlich

Abhängig von der Lage des Gebäudes und seines Denkmalstatus können andere Genehmigungen gemäß folgendem Schaubild erforderlich sein.



9. Weiterführende Informationen

Energieberater für Denkmale

(auch für andere Bestandsgebäude zu empfehlen)

- 1 Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA), Koordinierungsstelle für „Energieberater im Baudenkmal“
<https://www.wta-gmbh.de/de/energieberater/>
- 2 Bundesarchitektenkammer
<https://bak.de/qualitaet-und-baukultur/bauen/energieberatung-lohnt-sich/>
- 3 Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (die Suchergebnisse können nach Denkmalqualifizierung gefiltert werden)
<https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Förderung für Energieberatung

- 4 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/energieberatung_wohngebaeude_node.html

Hinweise

- 5 Solaranlagen am Baudenkmal. Hinweise zum denkmalpflegerischen Umgang (Schriftenreihe der VDL, Bd. 4), hg. von der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern. Wiesbaden 2024.
https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitshefte/VdL_Arbeitsheft_04_2024_03_20.pdf
- 6 <https://www.vdl-denkmalpflege.de/klimaschutz>
- 7 <https://www.denkmalschutz.de/ueber-uns/die-deutsche-stiftung-denkmalschutz/nachhaltigkeit/solaranlagen-auf-denkmalen.html>

Managementplan

- 8 Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“, (Heft 107, Lübeck plant und baut), hrsg. von Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, 2011 Lübeck.
www.luebeck.de/managementplan

Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen in Lübeck

- 9 Städtebauliche Erhaltungssatzungen in Lübeck. Stadt Lübeck Stand 2025.
Abrufbar unter:
www.luebeck.de/erhaltungssatzungen
- 10 Gestaltungssatzungen in Lübeck. Stadt Lübeck Stand 2025.
Abrufbar unter:
www.luebeck.de/gestaltungssatzungen

Checkliste Denkmalpflege

- 11 www.luebeck.de/denkmalpflege

Maß der Einsehbarkeit (im Einzelfall zu prüfen)

- 12a Von einer öffentlich zugänglichen Stelle (z. B. Straße, Platz, Durchgang, ...)
- 12b Eine Stelle, die einem großen Personenkreis zugänglich ist (z. B. Schulhof, Turm von St. Petri, Höfe und Gänge)
- 12c Von privaten Bereichen (z. B. Innenhof, Garten, ...)